

990/AE XX.GP

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG
gem. § 26 GOG - NR

der Abg. Hermann Böhacker, Dr. Ofner und Kollegen
betreffend AKM - Gebühr bei Musizieren in Gaststuben im Rahmen der Volksmusik

Für die regionale Geselligkeit in Österreich stellt die Volksmusik ein unersetzliches Kommunikationsmittel dar. Derartige Formen des Miteinanderredens und Miteinandersingens werden in Zeiten von zunehmender dröhnender Lautsprechermusik bzw. Musikberieselung leider immer seltener und bedürfen einer gezielten Förderung, um die Volksmusik letztendlich vor ihrem Aussterben zu bewahren.

Der Gesetzgeber hat im Urheberrechtsgesetz bereits in den Dreißigerjahren als Maßnahme zur Förderung der Volksmusik und Brauchtumpflege verfügt, daß für Musikdarbietungen mit überwiegend urheberrechtlich ungeschützter Volksmusik keine AKM - Gebühr zu entrichten ist. Die Befreiung gilt aber nicht, wenn das Musizieren in einem Gastbetrieb stattfindet.

Diese Beschränkung im Urheberrechtsgesetz müßte als ein weiterer Schritt zur Förderung der heimischen Volksmusik umgehend aufgehoben werden, damit diese auch wieder vermehrt in Gaststuben und nicht nur noch in Vereinsheimen gehört wird. Nicht zuletzt im Interesse an einer lebendigen Wirtshauskultur wäre eine derartige Gesetzesänderung notwendig.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

“Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat eine Novelle zum Urheberrechtsgesetz vorzulegen, mit der das Musizieren im Rahmen der Volksmusik in einem Gastbetrieb von der AKM - Gebühr befreit wird.”

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß beantragt.